

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Ernährung der Selbstversorger. — Preise für Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft. — Aus- und Durchfuhrverbot für Waren. — Verbot des Rauchens und Feueranmachens. — Kohlenersparnis. — Versorgung mit Frühkartoffeln. — Ausschäfer für den VI., VII. und VIII. Bezirk. — Zuckerverbrauchsregelung. — Bekämpfung des Schleichhandels. — Kohlensteuergesetz. — Polgabfuhr. — Feldbereinigung Lang-Böns.

Verordnung

Über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte. Vom 20. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 7 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) folgendes verordnet:

§ 1. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen aus ihren selbstgebaute Früchten verwenden:

1. zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf für die Zeit vom 1. August 1917 ab, unter Anrechnung der nach § 2 der Verordnung vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 263) für die Zeit vom 1. bis zum 15. August 1917 belassenen Mengen:

- a) an Brotgetreide monatlich neun Kilogramm,
- b) an Gerste und Hafer für die Zeit bis zum 30. September 1917 insgesamt acht Kilogramm;

2. zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke auf das Pflanz:

- an Winterroggen bis zu einhundertfünfundfünfzig Kilogramm,
- an Sommerroggen bis zu einhundertsechzig Kilogramm,
- an Winterweizen bis zu einhundertneunzig Kilogramm,
- an Sommerweizen bis zu einhundertfünfundachtzig Kilogramm,
- an Spelz bis zu zweihundertzehn Kilogramm,
- an Gerste bis zu einhundertsechzig Kilogramm,
- an Hafer bis zu einhundertfünfzig Kilogramm,
- an Erbsen, einschließlich Peluschken, und an Bohnen bis zu zweihundert Kilogramm,
- an großen Viktoria-Erbsen und an Ackerbohnen bis zu dreihundert Kilogramm,
- an Linsen bis zu einhundert Kilogramm,
- an Mischfrucht dieselben Sätze nach dem Mischungsverhältnisse der Früchte,
- an Buchweizen bis zu einhundert Kilogramm,
- an Hirse bis zu dreißig Kilogramm.

Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmengen bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnis für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis zu einer von der Reichsgetreidestelle zu bestimmenden Grenze zu erhöhen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß-Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehendes ist ortsüblich bekannt zu machen.

Gießen, den 26. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. W. Langermann.

Verordnung

Über die Preise für Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft. Vom 18. Juli 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel I. Bei der Abgabe von Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft an die Verbraucher dürfen die für inländisches Fleisch und inländische Fleischwaren gleicher Art geltenden Höchstpreise nicht überschritten werden. Die Preise gelten auch für Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft als Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 189) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 263). Die Vorschrift im Abs. 1 gilt für Fleisch von Rindvieh, Kalbern, Schafen und Schweinen, frisch oder zubereitet, einschließlich Würstwaren, Speck und Schmalz.

Artikel II. § 8 Abs. 2 der Verordnung über Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften der §§ 1 und 7 finden auf die im Abs. 1 bezeichneten Waren keine Anwendung. Die gewerbsmäßige Abgabe dieser Waren ist von den Gemeinden zu überwachen; sie

können Bestimmungen über den Vertrieb dieser Waren erlassen. Die Vorschrift im § 7 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung."

Artikel III. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Maßnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Artikel IV. Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1917 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 129), betreffend das Aus- und Durchfuhrverbot für Waren des 19. Abschnitts des Zolltarifs, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Unter Biffer III der Bekanntmachung vom 1. Juni 1917 erhält Nr. 6 folgende Fassung:

Taschen- und andere Zählwerke sowie selbsttätige Meß- und Registrierinstrumente, auch hydrometrische Instrumente (Instrumente zur Messung der Wassergeschwindigkeit, Regelmeterpogel) sowie Geschwindigkeitsmesser für Fahrzeuge, in Verbindung mit Uhrenwerken; alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen (außer Manometern, aeronautischen und nautischen Meßinstrumenten sowie sämtlichen Meßinstrumenten für geodätische, trigonometrische und alle Gebiete des Kriegswesenwesens betreffende Zwecke) . . . aus 934 c.

Berlin, den 14. Juli 1917.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Richter.

Bekanntmachung

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. März 1917 (Reichsanzeiger Nr. 62), betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des Abschnitts 18A des Zolltarifs (Maschinen), bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

In der Bekanntmachung vom 10. März 1917 erhält unter Biffer II (vom Verbot unter I befreite Waren) der Absatz, betreffend die Waren aus den Ausfuhrnummern 895b und 896b des Statistischen Warenverzeichnis folgende Fassung:

Kurbelmaschinen, Köpfe (Oberteile) von solchen Maschinen, auch Teile davon (ausgenommen Nadeln); Stricknadelnenteile (außer Nadeln) bis zum Gewicht von 5 Kilo in einer Sendung . . . aus 895b und 896b.

Berlin, den 15. Juli 1917.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Richter.

XVIII. Armee-Korps

Stellvertretendes Generalkommando.

Wt. IIIb. Tsg. Nr. 13 984/4442.

Frankfurt a. M. 20. 7. 1917.

Betr.: Verbot des Rauchens und Feueranmachens in Munitionsbetrieben usw.

Verordnung

Um der Gefahr entgegenzutreten, daß durch Unachtsamkeit beim Feueranmachen und Rauchen Brände entstehen, durch welche Kriegsmaterial vernichtet und die Befriedigung der Heeresbedürfnisse gestört wird, bestimme ich hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den mir unterstellten Corpsbezirk auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915:

I.
Das Rauchen, Feueranmachen und Mitbringen von Feuerzeug — insofern es zum Betriebe nicht unbedingt erforderlich ist — ist verboten:

1. auf dem gesamten umzäunten oder sonst abgegrenzten Gelände aller Feuerwerkslaboratorien, Sprengstoffabriken und Munitionsfabriken einschließlich der staatlichen Institute; ausgenommen sind die besonders abgegrenzten Verwaltungsgebäude, und zwar bei staatlichen Instituten unbedingt, bei privaten Unternehmungen, soweit die Ortspolizeibehörde es zuläßt,
2. in allen Betriebs- und Lagerräumen einschließlich der Treppenhäuser, Aufzüge, Kellere, Gänge usw., in denen Pulver und andere Sprengstoffe sowie Munition oder Munitionsteile hergestellt, verarbeitet, gelagert oder befördert werden,
3. in allen Werkstätten und Lagerräumen, in denen leicht entzündbare Gegenstände, wie Holz, Papier, Baumwolle, Leinwand,

Spezial, Petroleum, Del usw. hergestellt, gelagert oder verarbeitet werden.

II.

Weitergehende Verbote in Polizeiverordnungen oder in Arbeitsbedingungen werden durch dieses Verbot nicht berührt.

Die Direktoren der staatlichen Institute und Depots sind beauftragt, für den Bereich des Depots Ausnahmen von dem vorstehenden Verbot zuzulassen, dieselbe Befugnis steht den Ortspolizeibehörden für die in ihrem Bezirk gelegenen Fabriken, Betriebs- und Lagerräume zu. Die Befreiung von dem Verbot ist an Ort und Stelle deutlich kenntlich zu machen.

III.

Diese Bekanntmachung ist in allen zu I genannten Stellen in deutlich lesbarer und in die Augen fallender Weise anzuschlagen. Ebenso sind in allen Räumen, für welche dieses Verbot gilt, Schilder mit der Aufschrift „Rauchen bei Strafe verboten“ anzubringen. Die Anschläge sind während der ganzen Dauer des Kriegszustandes zu unterhalten und erforderlichenfalls zu erneuern.

IV.

Zwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen milderer Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der stellvertretende Kommandierende General:
Riedel, Generalleutnant.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wie die Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M. mitteilt, soll es vorkommen, daß Mühlenbetriebe, denen Wasserkraft und die dazu gehörige Einrichtung zur Verfügung stehen, die Wasserkraft nicht genützlich ausnutzen. Insbesondere ist es zur Kenntnis der Kriegsamtsstelle gekommen, daß zahlreiche Mühlen, trotz der Antriebsmöglichkeit durch Wasserkraft, Dampfessel in Betrieb halten.

Im Interesse der Kohlenersparnis muß dringend darauf gehalten werden, daß Dampfessel erst dann in Betrieb gesetzt werden, wenn etwa vorhandene Wasserkräfte voll ausgenutzt sind.

Wir empfehlen Ihnen entsprechende Ueberwachung der Mühlenbetriebe und Berichterstattung, falls Wasserkräfte nicht restlos ausgenutzt werden sollten.

Gießen, den 26. Juli 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen
Dr. Ufinger.

Betr.: Versorgung mit Frühkartoffeln.
An die Großbürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nachdem bestimmt worden ist, daß der Verkauf der Frühkartoffeln durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher nicht gestattet ist, wollen Sie auf Verlangen der Verbraucher bis zum 1. September ds. J. gültige Bezugsscheine (5 Pfund wöchentlich für die Person) ausstellen und diese den Vereinigten Getreidehändlern in Gießen zuschicken, die angewiesen sind, für Befriedigung der Bedarfsanmeldung zu sorgen. Wer Kartoffeln bezieht, erhält nicht die an ihre Stelle getretene Mehlszulage, wofür wir Sie verantwortlich machen.

Vorstehendes ist ortsüblich bekanntzumachen.
Gießen, den 30. Juli 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
F. B.: Langermann.

Betr.: Bauschätzer für den VI., VII. und VIII. Bezirk des Kreises Gießen.

An die Großbürgermeistereien Dorf-Güll, Eberstadt, Ettlingshausen, Grünigen, Harbach, Dattenrod, Holzheim, Kohnhäuser Hof, Lich, Münster, Nieder-Bessingen, Ober-Bessingen, Ober-Görgern, Vellersheim, Vettenshausen, Virlar, Dungen, Inheiden, Langsdorf, Müschenheim, Obbornhofen, Trais-Dorloff, Uthle, Langd, Nonnenroth, Rabertshausen, Rodheim a. d. Dorloff, Röhges, Steinheim und Willingen.

An Stelle des künftigen Baurats Schön in Lich und des Bauvermeisters Heinrich Kall in Dungen ist auf Antrag der Großherzoglichen Brandversicherungskammer Darmstadt vorläufig Nachsteft Conrad Schuhmacher von Gießen als Hilfsbauschatzer für die Bezirke VI., VII. und VIII. verpflichtet worden.

Gießen, den 24. Juli 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Zuckerverbrauchsregelung.
An die Großbürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1916 (Kreisblatt Nr. 166) wird bekanntgegeben, daß die für den Monat September zustehende Zuckermenge in Höhe von 760 Gramm zusammen mit einer nochmaligen Sonderzulage von Zucker für die häusliche Obsterwertung in Höhe von ungefähr 2000 Gramm auf den Kopf der Bevölkerung im Monat August zur Ausgabe gelangt.

Es können daher auf die Zuckermarken 30 bis einschließlich 32 je 900 Gramm, zusammen 2700 Gramm Zucker bezogen werden. Mit Ablauf des 31. August verlieren diese Marken ihre Gültigkeit.

Auf die Marke 32 gelangt an die Verbraucher 600 Gramm Kandiszucker zur Ausgabe.

Wir beauftragen Sie, diese Verfügung ortsüblich bekanntzumachen.

Gießen, den 1. August 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Bekämpfung des Schleichhandels.
An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Von verschiedenen Seiten ist mit Recht darüber Klage geführt worden, daß der unerlaubte Schleichhandel neuerdings immer größeren Umfang annimmt. Insbesondere sollen Frühkartoffeln in großer Menge von Privatpersonen, oft gewerbsmäßigen Händlern direkt bei den Produzenten aufgekauft und so der öffentlichen Bewirtschaftung entzogen werden. Da in diesem Unwesen eine schwere Gefahr für die Sicherstellung der allgemeinen Volksernährung, insbesondere auch der Versorgung der großen Städte zu erblicken ist, wird ersucht, die örtlichen Wirtschaftsausschüsse mit entsprechender Weisung versehen zu wollen. Aufgabe der Wirtschaftsausschüsse müßte es sein, bei der Landbevölkerung dahingehend aufklärend zu wirken, daß der stets zunehmende Schleichhandel mit Landesprodukten bedrohliche Folgen für das wirtschaftliche Durchhalten zeitigen und die allgemeine Volksernährung auf das schwerste gefährden kann. Blickt aller Landwirte ist es, derartige Verkäufer, die sich unter Umgehung der gesetzlichen Vorschriften auf Schleichwegen besondere Vorteile gegenüber der allgemeinen Versorgung verschaffen wollen, zurückzuweisen und auf die öffentliche Bewirtschaftung zu verweisen.

Im Einvernehmen mit den Oberen Verwaltungsbehörden wird mit Unterstützung von Militärpersonen eine scharfe polizeiliche Kontrolle geübt und eine strenge und unnachlässige Bestrafung aller Zwiderhandlungen herbeigeführt werden.

Gießen, den 27. Juli 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
F. B.: Langermann.

Betr.: Die Ausführung des Kohlensteuergesetzes.
An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die näheren Ausführungsanweisungen zu der Bekanntmachung des Bundesrats vom 14. Juni ds. J. (Kreisblatt Nr. 119) über die Ausführung des § 6 Absatz 2 des Kohlensteuergesetzes, konnten vom Großherzoglichen Ministerium des Innern noch nicht erlassen werden. Es ist zweifelhaft, ob sie überhaupt in der nächsten Zeit getroffen werden können. Im Auftrage Großherzoglichen Ministeriums des Innern weisen wir Sie an, umgehend die zur Durchführung der obengenannten Bekanntmachung erforderlichen Maßnahmen — unbeschadet der Vorschriften einer demnächst zu erlassenden Ausführungsanweisung — zu treffen.

Gießen, den 27. Juli 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
F. B.: Langermann.

Betr.: Holzabfuhr.
An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Für die Zeit vom 1. bis 15. Juli und vom 16. bis 31. Juli 1917 sind Berichte über die geleisteten Holzleistungen nur in ganz beschränkter Anzahl eingelaufen.

Wir verweisen wiederholt auf unsere Bekanntmachung vom 27. März ds. J. im Kreisblatt Nr. 53 und sehen der Zusendung Ihrer Meldungen innerhalb 3 Tagen entgegen.

Gießen, den 1. August 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
F. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Lang-Göns.
In der Zeit vom 7. bis einschließlich 14. August 1917 liegt werktags auf dem Rathaus zu Lang-Göns das Hauptgeldausgleichungsverzeichnis nebst Beschluß vom 19. Juli 1917 zur Einsicht der Beteiligten offen.

Tagfahrt zur Erhebung von Einwendungen hiergegen findet daselbst Mittwoch, den 15. August 1917, vormittags 8—9 Uhr statt, wozu ich die Beteiligten mit dem Anfügen einlade, daß die Nichterscheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen.
Friedberg, den 20. Juli 1917.
Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissar.
Schmittschan, Regierungsrat.